



## Sammlung der Rechtsprechung

### Rechtssache C-330/16

**Piotr Zarski**  
gegen  
**Andrzej Stadnicki**

(Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie)

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr – Richtlinie 2011/7/EU – Verträge über die gewerbliche Vermietung auf unbestimmte Zeit – Verzug mit Mietzahlungen – Verträge, die vor Ablauf der Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie geschlossen wurden – Nationale Regelung – Ausnahme solcher Verträge aus dem zeitlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 1. Juni 2017

*Rechtsangleichung – Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr – Richtlinie 2011/7 – Verträge über die gewerbliche Vermietung auf unbestimmte Zeit, die vor Ablauf der Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie geschlossen wurden – Verzug mit den Mietzahlungen, der nach der Umsetzung dieser Richtlinie eintritt – Nationale Regelung, mit der solche Verträge aus dem zeitlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden – Zulässigkeit*

*(Richtlinie 2000/35 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 6 Abs. 3, und Richtlinie 2011/7 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 12 Abs. 4)*

Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten einen Zahlungsverzug bei der Erfüllung eines Vertrags, der vor dem 16. März 2013 geschlossen worden ist, auch dann von der Anwendung dieser Richtlinie ausnehmen können, wenn dieser Zahlungsverzug nach diesem Datum eintritt.

So ist zum Wortlaut von Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2011/7 festzustellen, dass der Unionsgesetzgeber den Begriff „Verträge“ und nicht den des „Geschäftsverkehrs“ verwendet, der sich in anderen Vorschriften dieser Richtlinie findet. Die Analyse des Wortlauts dieser Bestimmung führt somit zu der Annahme, dass der Unionsgesetzgeber mit der Verwendung des Begriffs „Verträge“ beabsichtigte, den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, vertragliche Beziehungen, die vor dem 16. März 2013 eingegangen worden sind, insgesamt – einschließlich der Wirkungen, die sich aus diesen vertraglichen Beziehungen ergeben und die nach diesem Zeitpunkt eintreten – aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/7 auszunehmen.

Daraus folgt, dass dann, wenn ein Mitgliedstaat von der ihm von Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2011/7 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, Verträge, die vor dem 16. März 2013 geschlossen worden sind, vorbehaltlich von Art. 6 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2000/35 – auch hinsichtlich ihrer künftigen Wirkungen – weiterhin dieser letztgenannten Richtlinie unterliegen, auch wenn die

Richtlinie 2000/35 mit Wirkung ab demselben Zeitpunkt grundsätzlich aufgehoben wird. In diesem Fall kann die Richtlinie 2011/7 nicht auf die Wirkungen solcher Verträge Anwendung finden, die nach dem 16. März 2013 eintreten, weil für diese nicht gleichzeitig die Vorschriften der Richtlinie 2000/35 und die der Richtlinie 2011/7 gelten können.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass für Einwände im Zusammenhang mit Zahlungen, die nach dem 16. März 2013 fällig wurden, nicht die Richtlinie 2011/7 gelten kann, wenn der Vertrag, auf dessen Grundlage diese Zahlungen zu leisten sind, vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurde, und der betreffende Mitgliedstaat von der in Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2011/7 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

(vgl. Rn. 27, 29, 32-34 und Tenor)